

Die Basis für ein angenehmes Miteinander: Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die NT+C Network Training and Consulting Südwest GmbH (nachfolgend "NT+C") erbringt Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Anmeldungen

Anmeldungen zu Schulungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail vorgenommen werden. Jede Anmeldung wird von der NT+C schriftlich bestätigt. Spätestens mit der schriftlichen Bestätigung durch die NT+C ist die Anmeldung für beide Vertragspartner verbindlich.

Preise

Es gelten die Preise der jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Schulung gültigen Preisliste. Diese Preisliste kann jederzeit bei der NT+C angefordert werden. Die Preise für Schulungen schließen die erforderlichen Schulungsunterlagen sowie die notwendige Nutzung der technischen Einrichtungen und Systeme in den Trainingszentren mit ein. Im Übrigen sind alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Schulung, wie beispielsweise Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten vom Kunden selbst zu tragen. Eine nur zeitweise Teilnahme an Schulungsveranstaltungen berechtigt den Kunden nicht zur Gebührenminderung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, es sei denn, diese ist nach ausdrücklicher Angabe in der Preisliste bereits im ausgewiesenen Preis enthalten.

Zahlungsbedingungen

Die Schulungsgebühren sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug fällig; ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Sofern der Kunde ein Schulungsguthaben bei der NT+C hat, erfolgt eine Verrechnung der Schulungsgebühr gegen das bestehende Schulungsguthaben des Kunden nur, a) wenn der Kunde seinen Verrechnungswunsch der NT+C bis spätestens 3 Werktage vor dem jeweiligen Schulungsbeginn unter Angabe der NT+C-Auftragsnummer mitteilt und b) der Kunde am Schulungsbeginn nicht mit der Zahlung einer Schulungsgebühr in Verzug ist. Für jede außergerichtliche Mahnung können Mahngebühren erhoben werden.

Schulungsguthaben

Der Kunde kann Schulungsleistungen vertraglich bereits zu einem Zeitpunkt vereinbaren (Schulungsguthaben), zu dem Schulungsleistungen, Schulungstyp und/oder Schulungstermine noch nicht abschließend festgelegt sind. Das Schulungsguthaben hat der Kunde innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss in Anspruch zu nehmen.

Kündigung

Die NT+C kann den Schulungsvertrag bis spätestens 14 Kalendertage vor dem 1. Schulungstag kündigen, a) wenn eine geringe Teilnehmerzahl eine wirtschaftliche Durchführung der Schulungsveranstaltung nicht erlaubt oder b) wenn ein oder mehrere Referenten, z.B. durch Krankheit, verhindert sind. Der Kunde kann den Schulungsvertrag bis 14 Tage vor dem Schulungsbeginn schriftlich kündigen. Zur Wirksamkeit der Kündigung muß die Kündigung spätestens 14 Kalendertage vor dem Schulungsbeginn bei NT+C eingehen. Zur Wahrung der Frist wird ein eingeschriebener Brief empfohlen. Sofern der Kunde an einer Schulung nicht teilnehmen kann und er dies bis spätestens 14 Kalendertage vor Schulungsbeginn schriftlich gegenüber NT+C mitteilt, hat der Kunde einmalig das Recht, die gebuchte Veranstaltung auf einen neuen Termin derselben Kursnummer umzubuchen. Die NT+C wird ihr Einverständnis hierzu nur verweigern, wenn wichtige Gründe gegen eine derartige Umbuchung sprechen (z.B. keine freien Kapazitäten oder Absage des Kurses). Eine weitere, nochmalige Umbuchung ist nicht möglich. Wünscht der Kunde die Verrechnung gegen ein Schulungsguthaben, ist eine Umbuchung nicht möglich. In diesem Fall erlischt bei Kündigung oder Nichtteilnahme die entsprechende Trainingseinheit des Guthabens vollständig. Nimmt der Kunde an einer gebuchten Veranstaltung nicht teil, ohne mindestens 14 Kalendertage vor Schulungsbeginn zu kündigen und ohne die Schulung bis 14 Kalendertage vor Schulungsbeginn umzubuchen, ist von ihm die volle Schulungsgebühr zu zahlen.

Referenteneinsatz

NT+C behält sich bei allen Veranstaltungen das Recht vor, Ersatzreferenten einzusetzen, Inhalte geringfügig zu modifizieren sowie mit rechtzeitiger Vorankündigung Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen. Kann der Kunde infolge einer Terminverschiebung die Veranstaltung nicht wahrnehmen, steht ihm das Recht zur Umbuchung auf einen neuen Termin derselben Kursnummer zu, unbeschadet bereits erfolgter Umbuchungen.

Rechte an Kurs-/Seminarunterlagen, Software

NT+C behält sich alle Rechte an den Veranstaltungsunterlagen und an der Schulungssoftware vor. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von NT+C ist jede Reproduktion/Vervielfältigung von Veranstaltungsunterlagen sowie Schulungssoftware, auch auszugsweise, in jedweder Form (z.B. Fotokopie oder unter Verwendung elektronischer Systeme), insbesondere auch für Zwecke eigener Unterrichtsgestaltungen, unzulässig. Ein Recht zur Reproduktion/Vervielfältigung von Veranstaltungsunterlagen sowie Schulungssoftware, auch auszugsweise, in jedweder Form (z.B. Fotokopie oder unter Verwendung elektronischer Systeme), insbesondere auch für Zwecke eigener Unterrichtsgestaltungen, besteht auch bei Unterlagen Dritter nicht. Im Übrigen gelten die einschlägigen geltenden Regelungen, insbesondere des Urheber- oder des Strafrechts.

Export/Reexport

Der Kunde verpflichtet sich, beim Export/Reexport der von NT+C direkt oder indirekt erhaltenen Produkte (z.B. Seminarunterlagen), Informationen und/oder Leistungen die US-amerikanischen, deutschen oder sonstigen einschlägigen Exportvorschriften einzuhalten. NT+C ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verweigern, sobald sich herausstellt, dass die weitere Erfüllung des Vertrages deutsche, US-amerikanische oder sonstige Exportkontrollvorschriften verletzt.

Haftung

Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist NT+C nur verpflichtet, soweit a) der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von NT+C beruht; oder b) der Schaden auf das Fehlen einer von NT+C zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist; oder c) das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht. NT+C haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. NT+C haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bis zum Auftragswert, maximal jedoch bis 500.000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) für Personen- und Sachschäden und bis zu 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) für reine Vermögensschäden. Im Falle des Verzuges haftet NT+C für den entstandenen Verzugschaden bis zum Auftragswert der in Verzug befindlichen Leistung, maximal jedoch bis 5.000 Euro. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind etwaige Schadensersatzansprüche weiter wie folgt eingeschränkt: a) Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz von Mitarbeitern, die nicht leitende Angestellte oder Organe der NT+C sind, haftet NT+C ebenfalls nur bis höchstens 500.000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) für Personen- und Sachschäden und bis zu 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) für reine Vermögensschäden. b) keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird. c) Jede Haftung ist auf solche typischen Schäden beschränkt, deren Eintritt NT+C bei Vertragsschluss nach den ihr damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnte. Für den Verlust von Daten haftet NT+C nur in dem Umfang, den der Kunde auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung, mindestens einmal täglich, nicht hätte vermeiden können. Der Kunde hat als wesentliche Datensicherungspflicht, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden könne. Soweit in den vorstehenden Unterabschnitten nichts Abweichendes festgelegt ist, ist jede Haftung von NT+C, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Haftung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von NT+C.

Sonstige Bestimmungen

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Vergütungsansprüchen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Abwerbung von Mitarbeitern vorzunehmen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. In diesem Fall werden sich die Parteien auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen Bestimmungen in deren Regelungszweck und in deren wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst nahe kommen. NT+C behält sich vor, für die von ihr zu erbringenden Leistungen Subunternehmer nach eigenem Ermessen einzuschalten. NT+C hat das Recht, diesen Vertrag auf ein direkt oder indirekt mit diesem Unternehmen verbundenes Unternehmen oder ein aus Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Konzernunternehmen hervorgegangenes Unternehmen zu übertragen. Der Kunde erklärt sich mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für die Zwecke dieses Vertrages erforderlich ist. Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, gilt, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag Stuttgart als Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (Stand 05/2005)

Network Training and Consulting Südwest GmbH
Gutenbergstraße 13
70711 Leinfelden-Echterdingen